

026 K 007/21



## AMTSGERICHT ARNSBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22.10.2024; 09:30 Uhr,  
im Amtsgericht 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 4, 1. Etage Saal A 109**

das im Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 12934 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1:

Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 4, Flurstück 1927, Gebäude und  
Freifläche, Bachumer Weg 14, groß 5 a 76 qm

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine teilunterkellerte  
Doppelhaushälfte mit Erd- und ausgebautem Dachgeschoss.

Die Wohnfläche beträgt ca. 138 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2021  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 225.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das  
abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den

Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Arnsberg, 21.08.2024